



## Die ethischen Grundlagen des Schiedsamtes'

**Günter Schulte, Beigeordneter a. D., Hagen**

Das 50-jährige Bestehen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – BDS – sollte ein Anlass sein, sich auch einmal der ethischen Bedeutung des Schiedsamtes, insbesondere der in diesem Amte tätigen Schiedsmänner und Schiedsfrauen bewusst zu sein. Gerade die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen – Schp – verdient es, ihre Werte einmal besonders herauszustellen.

Das Schiedsamt ist ein Stück echter volksverbundener Selbstverwaltung. Das beweist schon die Geschichte dieses Amtes, das seinerzeit mit der Behördenbezeichnung »Schiedsman« eingeführt wurde. Die Anregung zu dieser Institution kam nicht vom Staat, sondern aus dem Volk, wie es seinerzeit in den Provinzialständen in Preußen organisiert war. Es kommt auch nicht von ungefähr, dass die Städteordnung des Freiherrn v. Stein mit der ersten Kabinettsorder vom Jahre 1808 über eine zu erlassende SchO zeitlich zusammenfällt. Auch die erste pr. SchO aus dem Jahre 1827 wurde erlassen auf Grund einer Eingabe des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen und befürwortet durch einen engen Mitstreiter des Freiherrn v. Stein, dem damaligen Oberpräsidenten von Schön.

Die enge Verbindung zwischen dem Schiedsamt und der kommunalen Selbstverwaltung besteht – erfreulicherweise – auch heute noch fort. Nicht allein aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde die Pflicht hat, u. a. die Schp zu wählen und die Sachkosten für das Schiedsamt zu übernehmen, ist diese Verbindung zu der Gemeinde zu sehen, sondern auch deshalb, weil die Bürger – sofern sie das Schiedsamtsinstitut in etwa kennen – die Schp nicht als Organ der Justizverwaltung (Rechtspflege) einstufen, vielmehr ihn als Mitbürger sehen, die die Aufgabe hat, Frieden innerhalb ihrer Gemeinde bzw. ihres Wohnbezirks zu stiften. Diese Feststellung haben die kommunalen Spitzenverbände wiederholt bekräftigt und stehen auch noch heute zu dieser Aussage.

Die meisten Landesgesetzgeber haben richtigerweise in den Schiedsamts- bzw. Schiedsstellengesetzen der Bedeutung der Tätigkeit der Schp für die Gemeinde insofern Rechnung getragen, dass nunmehr auch den Gemeinden eine Dienstaufsicht zugestanden wird. Dieser erste Schritt ist zu begrüßen.

1 Die nachstehenden Ausführungen gelten auch für die Schiedsstellen in den neuen Bundesländern.



Wünschenswert wäre es jedoch, die enge Bindung der Schp zu der Gemeinde dadurch noch zu untermauern, wenn die Schp die Rechtsstellung einer Ehrenbeamtin der Gemeinde erhielte. Mit Ausnahme von RhPf. — dort ist die Schp bereits Ehrenbeamtin, allerdings des Landes — besitzt die Schp in den übrigen Bundesländern nur die Rechtsstellung einer »ehrenamtlich Tätigen«. Sie ist somit Amtsträgerin und steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Wenn auch — wie in einigen Bundesländern — einige Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden sind, so ändert das nichts an der Tatsache, dass das Schiedsamt ein Amt der Justizverwaltung ist.

Wie bereits oben erwähnt, war der Schiedsman ursprünglich eine typisch preußische Institution. Heute darf man wieder sagen: Es ist nicht alles schlecht, was und weil es von Preußen herrührt. Das Schiedsamtsinstitut ist ein Beweis dafür. Von daher kann gerade im Zusammenhang mit dem Ethos des Schiedsamtes auch auf einige gute und althergebrachte Grundsätze des früheren preußischen Beamtentums, wie z. B. Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit, Pflichterfüllung, aber auch auf die Sach- und Menschenkenntnis, zurückgegriffen werden. Diejenigen Schp, die sich an diesen Grundsätzen orientieren, sind für das Schiedsamt besonders qualifiziert, was die Vergangenheit auch bewiesen hat.

Trotz einer großen Anzahl von Personen, die nur dann bereit sind, ein Amt zu übernehmen, wenn damit eine finanzielle Vergütung verbunden ist, gibt es dennoch viele Bürger und Bürgerinnen, die bereit sind, ein Ehrenamt — so auch das der Schp — zu übernehmen. Diese Mitbürger können letztlich nur vom Ethos erfüllt sein.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Schiedsamts- bzw. Schiedsstellengesetze sind erfreulicherweise diejenigen Vorschriften nicht mehr übernommen worden, nach denen fast jedermann verpflichtet war, das Schiedsamt zu übernehmen. Ein Ehrenamt unter Zwang und Drohung anzunehmen, verträgt sich keineswegs mit dem Begriff »Ethos«.

Eine ethische Haltung, wie sie mit Recht von den Schp verlangt wird, kann nur wachsen auf dem Boden der Freiwilligkeit und aus der Freiheit des Gewissens heraus. Diese Freiheit der Entscheidung — also ohne Zwang — scheint dem Verfasser eines der hervorragenden Kriterien des Schiedsamtes überhaupt zu sein. Immer wieder stellt sich bei vielen Bürgern und Bürgerinnen die Frage, ob die Schp eine richterähnliche Tätigkeit wahrnehme, zumal sie als Organ der Justizverwaltung gelte. Zwar ist die Schp wie der Richter nur dem Gesetz und seinem Gewissen verpflichtet. Auch ist sie — was das Schlichtungsverfahren als solches an

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



geht — keiner unmittelbaren fachlichen Weisung unterworfen. Dennoch übt die Schp keine richterähnliche Tätigkeit aus. Insofern unterscheidet sie sich in mancherlei Hinsicht vom Richter.

Es gilt für die Schp der allgemeine Grundsatz nur zu schlichten, also Frieden zwischen den zerstrittenen Parteien zu stiften. Einige ziehen daraus den falschen Schluss, dass durch diese Tätigkeit die Bezeichnung »Schiedsrichter« angebracht wäre. Dies entspricht jedoch nicht der Rechtslage. Auch die in den neuen Bundesländern gewählte Bezeichnung einer »Schiedsstelle« entspricht nicht den Vorstellungen eines Schlichters. Schiedsstellen bzw. Schlichtungsstellen, wie sie bereits in mehreren Bundesländern vorhanden sind, haben andere Aufgaben zu erfüllen; sie schlichten nicht nur, sondern sie entscheiden letztlich auch durch einen Schiedsspruch, zu dem die Schp nicht berechtigt ist und dies in Zukunft nicht sein sollte. Von daher ist es erfreulich, dass nunmehr in allen alten Bundesländern die Behördenbezeichnung »Schiedsamt« eingeführt wurde. Unverständlich ist allerdings die Tatsache, dass im Freistaat Sachsen für die Schiedsstellen die Funktionsbezeichnung »Friedensrichter/in« eingeführt wurde. Angeblich soll hier an eine spezifisch-sächsische Tradition aus dem Jahre 1879 angeknüpft werden und darüber hinaus helfen, die Autorität und das Ansehen des Ehrenamtes zu erhöhen. Letztere Begründung dürfte nicht zutreffen; denn sie gilt auch für die Schp.

Abgesehen von der Tatsache, dass sie im Zusammenhang mit einer (nur) Schlichtungstätigkeit verfassungswidrig sein dürfte, könnte ein Laie daraus schließen, dass der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin auch »richten«, also beispielsweise durch einen Schiedsspruch gleichermaßen entscheiden könne. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie in den übrigen Bundesländern, in denen das Schiedsamtinstitut vorhanden ist, kann ein/e Friedensrichter/in auch nur schlichten.

Aus der Struktur des Schiedsamtes ergibt sich allerdings noch eine weitere Frage: Müsste die Schp als Schlichterin nicht auch über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen?

Einige sind der Ansicht, dass auf Grund der Vorschriften in den Schiedsamtsgesetzes keine Rechtskenntnisse erforderlich seien; andere dagegen vertreten die Auffassung, dass die Schp sehr wohl rechtskundig sein müsse. Der Verfasser meint: die Wahrheit liegt in der Mitte. Ohne ein Mindestmaß an Rechtskenntnissen kann eine Schp ihre Aufgabe nicht voll erfüllen. Allein mit Menschenkenntnissen und einem gesundem Menschenverstand kommt die Schp

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



nicht aus.

Gerade für den Abschluss eines Vergleiches, der bekanntlich — im Gegensatz zu einigen branchengebundenen Schieds- oder Schlichtungsstellen, z. B. den Handwerkskammern — nach den Vorschriften der ZPO vollstreckt werden kann, sind geringfügige juristische Kenntnisse erforderlich.

Dennoch steht für die Schp nicht der Rechtsfall als solcher im Vordergrund, sondern die lebendige Wirklichkeit; nicht der Tatbestand, sondern das menschliche Schicksal, das sich hinter diesem Tatbestand verbirgt, soll Gegenstand der Schlichtung sein. Für die Schp kommt es in erster Linie nicht darauf an, einen stilistisch gut formulierten Vergleich zu schließen, sondern eine echte Lösung menschlicher Konflikte zu suchen und zu finden. Das ist der große, aber auch nicht leichte Auftrag, den die Schp zu erfüllen hat.

Wird diese Aufgabe ernst genommen, dann tritt das Schiedsamt immer mehr zurück und in den Vordergrund treten die Bürger und Bürgerinnen, also Menschen mit ihren persönlichen Nöten und Unzulänglichkeiten, mit ihren Gefährdungen und Versuchungen, mit ihren Schwächen und Fehlern, Menschen in ihrer Niederträchtigkeit, ihrem Hass, ihrem Leid und ihrer sittlichen Verworfenheit.

So gesehen gewinnt das Schiedsamt ein menschliches, oft allzu menschliches Bild, eben eins mit Schwächen und vor allen Dingen mit Schwierigkeiten. Man könnte verstehen, wenn manche Schp mit Goethe seufzen würde:

»Der Teufel hole das Menschengeschlecht. Man möchte rasend werden.

Da nehm ich mir so eifrig vor,  
will niemand weiter sehen,  
will all das Volk sich selbst  
und dem Teufel überlassen.«

Aber dann kommt auch gleich das schöne Wort, das dem Dichter und Menschen Goethe alle Ehre macht:

»Und kaum seh ich ein Menschengesicht, so habe ich's wieder lieb.«

Sehr oft muss eine Schp ihr Herz in beide Hände nehmen, wenn man nicht an manchem Menschen verzweifeln will. Das verlangt von den Schiedsfrauen und Schiedsmännern, die sie doch selbst ihren Teil in Bezug auf ihre beruflichen, familiären, wirtschaftlichen und persönlichen Sorgen zu tragen haben, oft eine geradezu aufopfernde Haltung. Ich weiß, dass die meisten Schp diese Schlichtungstätigkeit als eine selbstverständliche Pflichterfüllung ansehen.

Aber was ist schon selbstverständlich? Was ist es, das die Schp befähigt, sich auch

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



dann des Bürgers oder der Bürgerin anzunehmen, wenn andere schon über ihre Tätigkeit den Stab gebrochen haben?

Statt einer Antwort sei ein Wort von Görres, dem Gelehrten und Schöpfer der modernen politischen Zeitung, zitiert, der ja sonst als leidenschaftlicher Feuerkopf bekannt ist:

»Ein Mensch, mag er mir noch so schlecht erscheinen, wenn ich aber denke, dass ihn seine Mutter lieb hat, wie sein Kind ihm entgegenläuft, wenn er nach Hause kommt, oder dass er ein Mädchen hat, das ihn liebt oder eine Frau, die sich um ihn sorgt: Sofort sehe ich den Menschen anders, und wenn er mir noch so zuwider ist. Diese Menschen, die ihn lieb haben, sehen auch noch anderes in ihm. Warum kann ich das nicht auch?«

Wenn hier auf die Schwere einer solchen menschlichen Haltung, wie sie von den Schp verlangt wird, hingewiesen wird, so braucht andererseits nicht daran erinnert zu werden, dass die Schp in ihrem Amte — gerade durch solch' eine Haltung — eine innere Befriedigung finden können. Ein Schiedsman hat einmal in der SchiedsamtZeitung Folgendes zum Ausdruck gebracht:

»Die Kunst aller Künste ist Frieden zu stiften. Diese schöne Kunst gibt dem Schiedsamt das ethische Fundament; denn kann es etwas Schöneres für ihn geben als mitzuerleben, wenn nach einer langen und oftmals heißen Sühneverhandlung am Schluss die Parteien einen aufrichtigen Händedruck untereinander austauschen und dem Schiedsman dann herzlich danken für die Mühe, die er sich gemacht hat, um den Frieden wiederherzustellen. «

Es kann also festgestellt werden: Die Frage, wie das Schiedsamt verwaltet bzw. geführt wird, ist entscheidend abhängig vom Amtsinhaber bzw. von der Amtsinhaberin; und zwar wie und in welcher Beziehung zum Menschen diese Aufgabe wahrgenommen wird und welche ethischen Grundsätze diesem Amte zu Grunde gelegt werden.

Von daher könnte, nein müsste sogar die Tätigkeit der Schp unter dem Gebote stehen, das von jeher auch das Ethos des Berufsbeamtentums ausgemacht hat: gemeint ist das Dienen. Das hat schon der Reformator Luther in seiner markanten Sprache seinerzeit einmal so ausgeführt:

»Alles steht im Dienste  
und wo es nicht im Dienste steht, steht es im Raum.«



Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Dieser Dienst am einzelnen Menschen und an der Gemeinschaft verlangt von uns allen eine bestimmte sittliche Haltung. Gerade die Schp, die auch ein Amt zu verwalten haben, können, wenn sie es wollen, die Maßstäbe für ein sittliches Verhalten aus dem Prinzip der Pflichterfüllung entgegennehmen.

Der Königsberger Philosoph Kant formulierte es in seinem kategorischen Imperativ wie folgt:

»Handele so, als wenn dein Handeln zur Maxime, d. h. zur Grundlage einer neuen Weltordnung werden könnte.«

Die Schp könnten aber auch die sittliche Entscheidung treffen aus einer humanitären Grundhaltung heraus. Gemeint ist jenes unverbindliche Gefühl, das man empfindet, wenn man in der 9. Symphonie von Beethoven den gewaltigen Schlusschor hört:

»Seid umschlungen Millionen, diesen Kuss der ganzen Welt.«

Es ist jene echte Humanitas, also eine vollkommene Menschheit, wie sie sich in den Sternstunden der Menschheit entfaltet und wie sie sich kundtut im stillen täglichen Dienst an dem einzelnen Menschen oder der Gemeinschaft.

Es könnten aber auch die Maßstäbe für ein sittliches Handeln der Schp einem echten Sozialismus entnommen werden, wenn sie die Tätigkeit und somit ihrem Amt entsprechend der ursprünglichen Bedeutung des Wortes die innere Verpflichtung in sich fühlen, nämlich der menschlichen Gesellschaft zu dienen und damit zu ihrem Teil an der Lösung der sozialen Frage, der Frage unseres neuen Jahrhunderts, mitarbeiten zu wollen.

Schließlich aber könnten die Schp ihre sittliche Haltung auch äußern nach dem Grundsatz des Christentums, eben der These:

»Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.«

Der Leser mag jetzt vielleicht sagen, das seien doch einfache und billige Rezepte. Einfach mag das alles klingen. Billig ist dies jedoch nicht. — Falls bei der Einen oder dem Einen noch nicht geschehen, empfiehlt der Verfasser den Schp, ihre Tätigkeit im Hinblick auf die ethischen Grundwerte noch mehr nach dem einen oder anderen Maßstab auszurichten.

Einige Schp werden sagen, der Verfasser habe ein schönes Idealbild aufgezeichnet, das mit der rauen Wirklichkeit – gerade in der heutigen Zeit – nicht übereinstimme. Gewiss, die Ideale hängen in den Sternen, und wir werden sie wohl nie erreichen. Aber es genügt, wenn wir uns bemühen, ihnen näher zu kommen.

Welche Schlussfolgerung kann nun aus dem Vorstehenden geschlossen werden?

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Da gerade die Tätigkeit der Schp – und das kann der Verfasser auf Grund seiner fast 50-jährigen Erfahrung innerhalb des BDS feststellen – von ethischen Grundwerten geprägt ist, bietet es sich allein aus diesen Gründen an, das Aufgabengebiet innerhalb des Schiedsamtes zu erweitern. Dabei darf allerdings nicht in erster Linie die Entlastung der Justiz, sondern die Befriedungsfunktion ausschlaggebend sein.

Der Bundesgesetzgeber hat zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung einen ersten Schritt in die richtige Richtung gemacht. (Mit diesem Gesetz ist nunmehr auf Grund des Einfügens des § 15a in das Gesetz betreffend die Einführung der ZPO, der so genannten Öffnungsklausel, den Landesgesetzgebern die Möglichkeit eröffnet worden, ein obligatorisches Güteverfahren einzuführen bei vermögensrechtlichen Ansprüchen — bis zu einem Streitwert von 1.500,00 DM — und bei einigen nachbarrechtlichen Streitigkeiten sowie bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind).

Jedoch hat dieses Bundesgesetz nur dann einen Sinn, wenn nunmehr die Bundesländer die notwendigen Ausführungsgesetze erlassen. Erfreulicherweise hat NRW von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht, wenn auch das Gesetz im Kernpunkt nicht der Auffassung des BDS entspricht. Es ist zu hoffen, dass die übrigen Bundesländer ebenfalls von der Möglichkeit des Erlasses eines Ausführungsgesetzes Gebrauch machen.

Eine weitere Chance der Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsämter könnte im Strafrecht beim Täter-Opfer-Ausgleich erfolgen. Hierzu bedarf es lediglich der Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 in der ab 1. September 1994 (bundeseinheitlich) geltenden Fassung.

Bei der Übertragung der neuen Aufgaben im Rahmen der vor- bzw. außergerichtlichen Streitbeilegung sollten die Gesetzgeber diesen Bereich den ehrenamtlich Tätigen übertragen. Hierfür sind besonders die Schp geeignet; denn das ethische Fundament des friedensstiftenden Handelns durch die Schiedsfrauen und Schiedsmänner kann nicht hoch genug bewertet werden.